

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der  
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1593  
Fax: +49 30 65211-3593  
axel.defrenne@diakonie.de  
www.diakonie.de

Berlin, 6. August 2019

**Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**  
Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom  
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

## **I. Korrektur des Rundschreibens vom 18. Juli 2019:**

In Beschluss 1 des Rundschreibens vom 18. Juli 2019 (Neufassung der Anlage 16) muss es richtig heißen:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ in Anlage 16 § 1 wird gestrichen.
2. In Anlage 16 § 5 Satz 2 muss vor dem Wort „Mindestlohns“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt werden.

## **II. Informativische Tabellen zum Rundschreiben vom 18. Juli 2019**

Durch die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die durch das Rundschreiben vom 18. Juli 2019 in Kraft getreten sind, ist auch die Erhöhung der Tabellenwerte der Anlagen 5, 7a und 10a beschlossen worden. Die neuen Tabellenwerte gelten ab dem 1. Juli 2019 (in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ab 1. Oktober 2019):

## Anlage 5

**Gültig ab 1. Juli 2019 (in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gültig ab 1. Oktober 2019)**

<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>Entgeltgruppe</b>	<b>110 v.H.</b>
<b>1</b>	<b>2.033,30 €</b>
<b>2</b>	<b>2.332,23 €</b>
<b>3</b>	<b>2.625,09 €</b>
<b>4</b>	<b>2.826,90 €</b>

**Gültig ab 1. Juli 2020 (in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gültig ab 1. Oktober 2020)**

<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>Entgeltgruppe</b>	<b>110 v.H.</b>
<b>1</b>	<b>2.078,03 €</b>
<b>2</b>	<b>2.383,54 €</b>
<b>3</b>	<b>2.682,84 €</b>
<b>4</b>	<b>2.889,09 €</b>

## Anlage 7a

Die Höhe des Zuschlags in Anlage 7a § 3 AVR.DD beträgt ab 1. Juli 2019 (in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ab 1. Oktober 2019) 1,57 €.

Die Höhe des Zuschlags in Anlage 7a § 3 AVR.DD beträgt ab 1. Juli 2020 (in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ab 1. Oktober 2020) 1,60 €.

**Anlage 10a**

**AUSBILDUNGSENTGELTE**

**gültig ab 1. Juli 2019 (die Erhöhungen unter I. und II. treten in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen am 1. Oktober 2019 in Kraft)**

**I. Für die Berufe**

	<u>Entgelt</u>	<u>Kinderzuschlag</u>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.926,45 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.926,45 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.926,45 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.649,94 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.649,94 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.649,94 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.649,94 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.579,85 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.579,85 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.579,85 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.579,85 €	68,00 €

**II. Auszubildende**

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	922,86 €
im zweiten Ausbildungsjahr	986,29 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.043,35 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.125,80 €

**III. Im Pflegedienst**

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,  
 Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.140,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.210,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.305,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken- pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	1.015,00 €
---	------------

**Anlage 10a**

**AUSBILDUNGSENTGELTE**

**gültig ab 1. Juli 2020 (die Erhöhungen treten in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen am 1. Oktober 2020 in Kraft)**

**I. Für die Berufe**

	<u>Entgelt</u>	<u>Kinderzuschlag</u>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.968,83 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.968,83 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.968,83 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.686,24 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.686,24 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.686,24 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.686,24 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.614,61 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.614,61 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.614,61 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.614,61 €	68,00 €

**II. Auszubildende**

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	943,16 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.007,99 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.066,30 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.150,57 €

**III. Im Pflegedienst**

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,  
 Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,08 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.236,62 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.333,71 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-  
 pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

	1.037,33 €
--	------------

gez. Klaus Riedel  
 Vorsitzender

### **III. Erläuterungen zum Rundschreiben vom 18. Juli 2019**

#### **1. Entgelterhöhungen**

Zur Durchführung von zwei Entgelterhöhungen werden die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a und 10a zweimal erhöht, zum 1. Juli 2019 um 2,5 % und zum 1. Juli 2020 um weitere 2,2 %. In den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erfolgen die Entgelterhöhungen jeweils drei Monate später, also zum 1. Oktober 2019 und zum 1. Oktober 2020. In der Anlage 2 werden für die Entgeltgruppen 7 bis 13 zugleich die Entgeltstufen zweimal um je einen Prozentpunkt erhöht.

#### **2. Einführung einer dritten Erfahrungsstufe**

Zum 1. Juli 2020 wird durch die Änderung des § 15 AVR.DD für die Entgeltgruppen 7 bis 13 eine dritte Erfahrungsstufe eingeführt. In den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen tritt die Erfahrungsstufe 3 zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Einführung der Erfahrungsstufe 3 dient zur Erhöhung des Anreizes für Fachkräfte, langjährig bei der Diakonie zu arbeiten.

In der Übergangsregelung ist festgelegt, dass alle bis zum Inkrafttreten der neuen Erfahrungsstufe 3 in der Erfahrungsstufe 2 zurückgelegten Zeiten anerkannt werden. Folglich erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum Inkrafttreten der neuen Erfahrungsstufe bereits mindestens 48 Monate in der Erfahrungsstufe 3 eingestuft waren, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Erfahrungsstufe 3 (also ab dem 1. Juli 2020 bzw. ab dem 1. Oktober 2020) ihr Entgelt nach der Erfahrungsstufe 3.

#### **3. Beschlüsse zu den Zeitzuschlägen, Änderung der Anlage 9**

Durch die Erhöhung der Entgelte in Anlage 2 zum 1. Juli 2019 (bzw. zum 1. Oktober 2019) erhöhen sich auch das Stundenentgelt (Spalte 1 in Anlage 9) und die darauf basierenden Zuschläge in Anlage 9 AVR.DD. Denn die Stundenentgelte der Anlage 9 AVR.DD leiten sich aus der Entgelttabelle der Anlage 2 AVR.DD ab. Entgelterhöhungen der Anlage 2 AVR.DD führen damit automatisch zu einer Anpassung der Stundenentgelte in Anlage 9 AVR.DD, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission bedarf.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden in der Anlage 9 der AVR.DD die Werte des Stundenentgelts nach § 20a Abs. 1+3 AVR.DD neu festgelegt. Das Stundenentgelt beträgt dann 104 v.H. der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß Anlage 2 AVR.DD in der jeweils gültigen Fassung. Infolgedessen erhöhen sich alle Zuschläge in Anlage 9 AVR.DD.

Für die Arbeit an Sonntagen und Wochenfeiertagen wird ab dem 1. Januar 2020 ein erhöhter Zuschlag von 35 % bezahlt. Auch der Zuschlag für Nachtarbeit im Sinne des § 9e Abs. 4 AVR.DD wird ab dem 1. Januar 2020 von bisher 15 % auf 25 % erhöht. Nachtarbeit ist ab dem 1. Januar 2020 die Arbeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr (§ 9e Abs. 4 AVR.DD).

#### 4. Beschlüsse zu Arbeitszeit

a) Durch die Änderung von § 9c Absatz 4 AVR.DD zum 1. Dezember 2019 wird festgelegt, dass für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Stelle der monatlichen Grenze von 30 Plusstunden die Stundenzahl tritt, die ihrem Teilzeitquotienten entspricht. Bei einer Halbtagsstelle liegt die Grenze der Plusstunden also bei 15 Stunden (Hälfte von 30 Stunden), bei einer 60%-Stelle also bei 18 Stunden (60 % von 30 Stunden). Die Plusstundengrenze darf weiterhin nur überschritten werden, wenn dies angeordnet wird oder genehmigt ist. In diesem Fall entstehen Überstunden.

b) Die regelmäßige Arbeitszeit in Ostdeutschland wird in zwei Schritten an die regelmäßige Arbeitszeit im Norden, Westen und Süden Deutschlands angeglichen: Zum 1. Januar 2020 wird die regelmäßige Arbeitszeit in Ostdeutschland auf 39,5 Stunden pro Woche gesenkt. Zum 1. Januar 2021 wird die regelmäßige Arbeitszeit in Ostdeutschland auf 39 Stunden pro Woche gesenkt.

c) Durch die Einführung der Wahlarbeitszeit besteht ab dem 1. Januar 2020 für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, statt der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 39 Wochenarbeitsstunden eine höhere Arbeitszeit von bis zu 42 Stunden pro Woche zu vereinbaren. Dafür bedarf es gemäß dem neuen § 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 AVR.DD einer Ergänzung des Dienstvertrages zwischen der diakonischen Einrichtung und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter. Neben dem entsprechend der vereinbarten Erhöhung erhöhten Entgelt erhält die betreffende Mitarbeiterin bzw. der betreffende Mitarbeiter einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5,70 € für jede über 39 Stunden hinausgehende Stunde. Dieser pauschale Zuschlag wird sich entsprechend der zukünftigen Entgelterhöhungen erhöhen.

#### 5. Beschlüsse zu Nachtarbeit

Die Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die häufiger Nachtarbeit leisten, sind zum 1. Januar 2020 vereinfacht worden. Durch die Neufassung des § 28b AVR.DD erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 2020 bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
440 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
550 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach § 28b Abs. 1 AVR.DD werden die in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Als Arbeitszeit zählen neben der Vollarbeit einschließlich Überstunden auch die Zeit des Bereitschaftsdienstes und der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft einschließlich der Wegezeiten.

Ab dem Kalenderjahr, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren 50. Geburtstag feiern, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

In heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen der Jugendhilfe und in Einrichtungen, die Kurzzeitübernachtungen und Betreutes Wohnen für Personen nach § 67 SGB XII anbieten, gilt abweichend, dass der Zusatzurlaub nach § 28b Absatz 1 AVR.DD insgesamt vier – in den Fällen des § 28b Abs. 3 AVR.DD fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten darf.

Bei nichtvollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und nichtvollbeschäftigten Mitarbeitern ist die Zahl der in den Absatz 1 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten

durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 28a Abs. 5 Unterabs. 3 und 5 AVR.DD zu ermitteln.

Nicht-ärztliche Mitarbeiterinnen und nicht-ärztliche Mitarbeiter in Krankenhäusern erhalten für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 % des Überstundenentgelts gemäß Anlage 9 AVR.DD. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Zusatzurlaub wird also im laufenden Jahr durch Nacharbeit erarbeitet und kann dann im folgenden Jahr genommen werden.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind die im Jahr des Ausscheidens durch Nacharbeitsstunden bereits erworbenen Arbeitstage für Zusatzurlaub zu gewähren bzw. abzugelten.

## **6. Beschlüsse zu Wechselschicht- und Schichtzulage**

In § 20 AVR.DD werden die Absätze 1 und 2 zusammengefasst. Dadurch gibt es ab dem 1. Januar 2020 eine einheitliche Wechselschichtzulage in Höhe von 70 €.

Die Schichtzulagen nach § 20 Abs. 3 AVR.DD werden zum 1. Januar auf 50 € (bei Schichtarbeit oder geteiltem Dienst innerhalb von mindestens 18 Stunden) beziehungsweise 40 € (bei Schichtarbeit oder geteiltem Dienst innerhalb von mindestens 13 Stunden) erhöht.

## **7. Urlaubsregelungen**

Durch die Änderungen in §§ 28 a Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Sätze 2 und 3, Anlage 10/I § 4 Absatz 1, Anlage 10/II § 11, Anlage 10/III § 11 Absatz 1, Anlage 10/IV § 9 Absatz 1 AVR.DD werden ab dem Kalenderjahr 2020 alle diakonischen Beschäftigten einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen haben. Dieser Urlaubsanspruch von 30 Tagen ab dem 1. Januar 2020 gilt auch für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie und für alle Auszubildenden.

## **8. Ausschlussfrist in § 45**

§ 45 AVR.DD ist an die Gesetzgebung angepasst worden. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses kann ab sofort auch in Textform, also beispielsweise per E-Mail, erklärt werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

Die Ausschlussfristen des § 45 AVR.DD gelten nicht für Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind.



## 9. Vertretungszuschlag

Zum 1. April 2020 wird ein neuer § 20b „Vertretungszuschlag“ in die AVR.DD eingefügt. Dadurch werden drei verschiedene Vertretungszuschläge eingeführt. Die ersten beiden Vertretungszuschläge (Vertretungszuschlag I und Vertretungszuschlag II) erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers für ein Zeitfenster von bis zu zwei Stunden an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle bereit halten, um auf Abruf am gleichen Kalendertag die Vertretung für eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter im Dienstplan zu übernehmen (Vertretungsbereitschaft). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann zur Erreichung einer vertretungssicheren Dienstplanung monatlich bis zu drei Vertretungsbereitschaften anordnen, um durchschnittliche Kranken- und Urlaubsquoten und andere Abwesenheiten operativ disponieren zu können. Eine Ausweitung ist nur im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter oder durch Dienstvereinbarung möglich. Für die Zeit der Vertretungsbereitschaft erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Vertretungszuschlag in Höhe von 30 € je Vertretungsbereitschaft (Vertretungszuschlag I). Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der Zeit der Vertretungsbereitschaft zur Übernahme einer Vertretung abgerufen, erhöht sich der Vertretungszuschlag auf 45 € (Vertretungszuschlag II). Die im Rahmen der Übernahme der Vertretung geleisteten Arbeitsstunden sind Arbeitszeit.

Den dritten Vertretungszuschlag (Vertretungszuschlag III) erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage des Dienstgebers. Der Vertretungszuschlag III beträgt 60 €. Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

Durch Dienstvereinbarung kann die Art der Durchführung näher geregelt werden; eine Abweichung von den Vertretungszuschlägen I bis III ist nur zugunsten der Mitarbeitenden möglich.

## 10. Wahltage

Zum 1. August 2019 wird für langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein neuer § 29b „Wahltag“ in die AVR.DD eingefügt. Danach erhalten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die eine Beschäftigungszeit von 10 Jahren vollendet haben, auf Antrag bis zu drei Wahltag im Jahr. Der Anspruch entsteht erstmals für das Jahr, in dem die Beschäftigungszeit von 10 Jahren vollendet wird. Wahltag sind Tage, an denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin von der Arbeitsleistung befreit ist. Für die Wahltag wird kein Tabellenentgelt nach Anlage 2 gezahlt, Wahltag sind also gewissermaßen unbezahlte Urlaubstage. Wahltag können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dies möchten, beantragt werden; sie können aber nicht vom Dienstgeber oder von der Dienstgeberin angeordnet werden.

Der Antrag auf Nutzung von Wahltag muss bis zum 31. August des vorherigen Kalenderjahres gestellt werden. Dies erfordert also eine frühzeitige Planung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Der Dienstgeber kann den Antrag nur aus dringenden betrieblichen Gründen bis zum 31. Oktober des vorherigen Kalenderjahres ablehnen. Die konkrete Verteilung der Wahltag im Kalenderjahr richtet sich nach den betrieblichen Bestimmungen der Urlaubsplanung und -gewährung. Nicht genutzte Wahltag können nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die entsprechende Reduzierung des Tabellenentgelts erfolgt in dem Monat, in dem der Wahltag tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Wurde Tabellenentgelt für einen oder mehrere Wahltag reduziert, obwohl diese nicht genommen wurden, ist die Reduzierung mit der nächsten Gehaltsabrechnung auszugleichen.

Durch Dienstvereinbarung kann von den Bestimmungen des neuen § 29b AVR.DD abgewichen werden.



## **11. Beschluss zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende nach Anlage 8a (Ärztinnen und Ärzte)**

Es besteht Einigkeit in der ARK.DD, dass bezüglich der ärztlichen Mitarbeitenden die Tarifeinigung der Tarifvertragsverhandlungen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit dem Marburger Bund vom Mai 2019 zeit- und wirkungsgleich nachvollzogen wird, sobald die redaktionell geeinte Fassung der Tarifeinigung vorliegt. Die ARK.DD wird in einer ihrer nächsten Sitzungen den dafür nötigen Beschluss zur Umsetzung fassen. Mit diesem Beschluss und dessen anschließender Veröffentlichung in einem Rundschreiben werden dann auch die in Anhang 2 des Rundschreibens vom 18. Juli 2019 bereits vorab zur Information aller Beteiligten veröffentlichten Tabellen der Anlage 8a AVR.DD wirksam.

## **IV. Hinweise**

1. Dieses Rundschreiben ist wie alle Rundschreiben zu den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD) frei erhältlich. Falls Sie alle zukünftigen Rundschreiben zu den AVR.DD automatisch erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte durch eine kurze Email an [geschaeftsstelle.ark@diakonie.de](mailto:geschaeftsstelle.ark@diakonie.de) mit, wir werden Sie dann in unseren kostenlosen Email-Rundreiben-Verteiler mit aufnehmen.

2. Die jeweils aktuelle Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD) finden Sie im Internet unter <https://www.diakonie-wissen.de/web/forum-recht-und-wirtschaft/arbeitsrechtliche-kommission>

Dort finden Sie auch eine jeweils aktuelle Fassung der für Ärztinnen und Ärzte geltenden Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD).

gez. Axel de Frenne  
Geschäftsführer